

EnergieSchweiz, das Nachfolgeprogramm zu Energie 2000

EnergieSchweiz soll bewährte Strukturen und Produkte von Energie 2000 nutzen, aber auch neue Massnahmen einsetzen, mit Energieagenturen gemäss Energiegesetz, mit Vereinbarungen gemäss CO2-Gesetz und mit einem Förderprogramm aufgrund der vorgeschlagenen Förderabgabe.

1. Ausgangslage

Im energiepolitischen Dialog, der 1996/97 unter dem Vorsteher des UVEK mit allen wichtigen energiepolitischen Akteuren geführt worden ist, wurde man sich einig, dass die Stossrichtungen des Programms auch nach 2000 weiterhin die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien sein müssen. Das Rückgrat der schweizerischen Stromversorgung solle die Wasserkraft bleiben. Freiwillige Massnahmen und marktwirtschaftliche Instrumente seien grundsätzlich weiteren Geboten und Verboten vorzuziehen.

Der Bundesrat hat das UVEK im Oktober 1998 beauftragt, zusammen mit den Kantonen und der Wirtschaft ein Nachfolgeprogramm zum Aktionsprogramm Energie 2000 auszuarbeiten. Im Frühling 1999 wurde eine Vernehmlassung zum Entwurf "Energiepolitisches Programm nach 2000" bei 119 interessierten Stellen durchgeführt. Die Vernehmlassung ergab eine überwiegende Unterstützung für ein derartiges Programm, das nahtlos an Energie 2000 anzuschliessen sei.

Das Nachfolgeprogramm muss auf den Erfahrungen und den funktionierenden Strukturen von Energie 2000 aufbauen. Ein Stop and Go ist zu vermeiden. Die zahlreichen Partner von Energie 2000 dürfen nicht vor den Kopf gestossen werden, indem man wieder von vorne anfängt, gut funktionierende Netzwerke auflöst und erfolgreiche Produkte aufgibt.

Andererseits gilt es, die Schwächen von Energie 2000 auszumerzen. Der freiwillige Ansatz hat sich zwar bewährt; er darf aber nicht zur Beliebigkeit verkommen. Stattdessen ist er massgeblich zu verstärken; dies durch den Einsatz von Energieagenturen gemäss Energiegesetz, durch Vereinbarungen gemäss dem CO2-Gesetz und durch ein Förderprogramm gemäss Förderabgabegesetz. Daneben haben sich Standards und Vorschriften bezüglich Kosten-Nutzen für die öffentliche Hand als wirksam erwiesen. Sie sind auf Bundes- bzw. kantonaler Ebene für die Bereiche Geräte, Motorfahrzeuge sowie Gebäude verstärkt einzusetzen.

Inhalt und Strukturen von EnergieSchweiz hängen wesentlich ab vom Ausgang der Volksabstimmung vom 24. September 2000 über die vom Bundesrat und Parlament – aber auch von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren – unterstützten Förder- und Umweltabgabe. Wird die Förderabgabe angenommen, stehen dem Nachfolgeprogramm jährlich 450 Millionen Franken zur Verfügung (statt wie bisher 50 Mio. Fr.), zur Förderung der rationellen Energieverwendung, der erneuerbaren Energien sowie zur Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft.

2. Ziele

Die neusten Energieperspektiven zeigen, dass die Ziele von EnergieSchweiz im Falle einer Annahme der Energieabgaben deutlich ambitionierter festgelegt werden können als ohne diese Abgaben. Bei gedeihlichem Wirtschaftswachstum können aufgrund der bisherigen Politik die CO₂-Emission bis 2010 etwa stabilisiert, nicht aber – wie die Ziele dies verlangen – um 10 Prozent reduziert werden. Dazu bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, insbesondere Abgaben und weitere Vorschriften (Figur 1).

3. Strukturen

Die Organisation von EnergieSchweiz stützt sich ab auf die von Bundesverfassung und Gesetzen (EnG, CO₂-Gesetz, evtl. FAG) vorgegebene Aufgabenteilung. Der Bund ist zuständig für die Koordination des Programms, für Vorschriften über Geräte und Motorfahrzeuge; die Kantone sind verantwortlich für die Gesetzgebung und den Vollzug gesetzlicher Massnahmen im Gebäudebereich; die Agenturen sind ausführende Organe gemäss Energie- und CO₂-Gesetz. Grosses Gewicht ist auf eine wirksame Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und der Wirtschaft zu legen (Fig. 2).

3.1 Führungsebene

Der Bundesrat bzw. das UVEK gibt als politisch zuständige Behörde die politischen Ziele vor (vgl. Figur 2). Die operationelle Führung obliegt der Programmleitung im Bundesamt für Energie (BFE).

Die strategische Ausrichtung des Programms wird in der Strategieguppe festgelegt, in der die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren, die Wirtschaft und Umweltorganisationen vertreten sind. Das Gremium wird das Programm den sich ändernden Rahmenbedingungen anpassen. Er wird sich insbesondere zu den Zielen und Massnahmen, den Agenturen, dem Controlling und der Evaluationsstrategie äussern.

3.2 Agenturen/private Organisationen

In den Programmbereichen «Gebäude», «Wirtschaft» und «Mobilität» sollen Agenturen oder private Organisationen gemäss Energie- und CO₂-Gesetz soweit sinnvoll Aufgaben übernehmen. Damit sollen die Wirksamkeit, Effizienz und Eigendynamik des Programms wesentlich gesteigert und eine höhere Breitenwirkung erzielt werden. Sowohl volkswirtschaftlich wie aus der Sicht der Bundesfinanzen sollen sich Vorteile gegenüber rein staatlichen Lösungen oder im Vergleich zu den Energie 2000-Ressorts ergeben. Mittels Leistungsvereinbarungen verpflichten sich die privaten Organisationen, die zur Zielerreichung nötigen Massnahmen zu treffen. Die Agenturen sind im Rahmen ihres Leistungsauftrags frei in ihrer internen Organisation. Sie sind verantwortlich für die Erreichung der vereinbarten Ziele. Sie werden zur Evaluation und einem standardisierten Controlling- und Reportingsystem der Programmleitung verpflichtet.

Die Organisationen finanzieren sich gemäss Energiegesetz selber. Der Bund kann sich aber im Rahmen der rechtlichen Grundlagen an Projekten finanziell beteiligen.

Die Agenturen werden aufgrund ihrer Fachkunde, Marktabdeckung, Unabhängigkeit und Motivation - nach Anhörung der Kantone - ausgewählt. Über 50 Interessenten haben sich auf eine Ausschreibung im Februar 1999 gemeldet. Gebildet wurden bisher u.a. vom Vorort und dem Gewerbeverband die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW), von einer breiten Koalition der erneuerbaren Energien und des Energiespargewerbes die Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz (AEE), von der Gerätebranche und einer Konsumentenorganisation die Energieagentur für Elektrogeräte (EAE). Dazu kommen die Schweizerische Agentur für Energieeffizienz (S.A.F.E.), der von den Kantonen gegründeter Verein Minergie und die Quality Alliance Eco-Drive im Mobilitätsbereich.

4. Förderprogramm

Das Energiegesetz sieht Globalbeiträge des Bundes an jene Kantone vor, die selbst ein Förderprogramm nach bestimmten Effizienzkriterien erstellen und den Globalbeitrag des Bundes aus eigenen Mitteln mindestens verdoppeln. Die Höhe der Globalbeiträge des Bundes beläuft sich bei Fortführung des Energie 2000-Budgets auf total etwa 12 Millionen Franken pro Jahr. Die Vergabe von Globalbeiträgen wird gemäss Energiegesetz an die Wirksamkeit der kantonalen Förderprogramme geknüpft.

Ein allfälliges Förderprogramm basierend auf dem Förderabgabegesetz (FAG) soll aufgrund einer von Bund, Kantonen und der Wirtschaft gemeinsam entwickelten Strategie effizient und transparent vollzogen werden und eine möglichst grosse Wirkung erzielen. Im Gebäudebereich haben sich Bund und Kantone auf die Grundzüge eines Programms geeinigt. Es sieht u.a. vor, den Minergiestandard für Neubauten und Sanierungen sowie die erneuerbaren Energien zu unterstützen. Im Verkehrsbereich stehen v.a. auf das Mobilitätsverhalten ausgerichtete Massnahmen, in der Wirtschaft die Förderung von Energieanalysen und effizienter Querschnittstechnologien im Vordergrund. Geprüft wird u. a. für grössere Projekte der Einsatz von Energiesparauktionen; damit soll ein möglichst optimaler und flexibler Einsatz der Fördermittel gewährleistet werden (Fig. 3).

Zu fördern sind vor allem Massnahmen und Technologien, die an der Schwelle der Wirtschaftlichkeit stehen. Anschubinvestitionen sind zu unterstützen. Damit soll die Konkurrenzfähigkeit von Zukunftstechnologien verstärkt werden, wobei EnergieSchweiz nur Impulse gibt: 80 - 90 % der Mittel sind von den Privaten und der Wirtschaft zu leisten. Neben Investitionsbeiträgen sollen auch Bürgschaften und neue Finanzierungsinstrumente (z.B. Contracting) eingesetzt werden. Um den Mitnahmeeffekt zu minimieren, sollen nur Massnahmen unterstützt werden, die erhebliche Energieeinsparungen bringen und deutlich weiter gehen, als vom Gesetz vorgeschrieben wird. Im Laufe der Zeit sind die Beiträge zu reduzieren bzw. die Kriterien zu verschärfen. Die geförderten Produkte sollen mit der Zeit zum Standard werden, von dem auch Personen profitieren, die nicht am Programm teilnehmen können. Längerfristig soll die ökologische Steuerreform zu einem zentralen Instrument der Energiepolitik werden. Deshalb wird die Förderabgabe auf zehn (max. 15) Jahre befristet und durch die Umweltabgabe abgelöst.

Gemäss CO₂-Gesetz ist - falls die Ziele nicht erreicht werden - frühestens im Jahre 2004 die Einführung einer CO₂-Abgabe möglich. Die Abgabe kann auf Brenn- und Treibstoffe differenziert ausgestaltet werden. Zur Vermeidung von

Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Ausland können sich Unternehmen von der CO₂-Abgabe befreien, wenn sie sich verpflichten, ihre CO₂-Emissionen angemessen zu begrenzen. Das Abgabebefreiungswort wäre vollumfänglich an die Bevölkerung und an die Wirtschaft zurückzuerstatten. Aus dieser Quelle stehen somit für energiepolitische Ziele keine Fördermittel zur Verfügung.

5. Weiteres Vorgehen

Je nach Ausgang der Volksabstimmung vom 24. September 2000 stehen folgende drei Szenarien im Vordergrund (Fig. 3):

Ablehnung der Förderabgabe

Die Förderaktivitäten werden im bisherigen Umfang (50 Mio. Fr./a aus der Bundeskasse) gemäss Energiegesetz weitergeführt. Die Verhandlungen über die Leistungsaufträge und Mandate an die Agenturen sind bis Ende Jahr abzuschliessen. Damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden können, muss vermutlich 2004 eine CO₂-Abgabe eingeführt werden. Da sie allein durch die von ihr verursachte Preiserhöhung wirkt, sind hohe Abgabesätze erforderlich.

Förderprogramm gemäss FAG

Auch in diesem Fall sind die Leistungsaufträge und Mandate bis Ende Jahr abzuschliessen, so dass das Nachfolgeprogramm Anfang 2001 lanciert werden kann. Zusätzlich müssen die Vollzugsorganisation und die Verordnungen zum Förderabgabegesetz erarbeitet werden. Die Inkraftsetzung des FAG ist frühestens im April 2001 möglich. Durch die Finanzhilfe erhält die Wirtschaft einen erheblichen Handlungsspielraum.

Solar-Initiative

Das Nachfolgeprogramm wäre ebenfalls Anfang 2001 auf der Basis des Energiegesetzes zu lancieren. Für die Solar-Initiative müsste zunächst ein Ausführungsgesetz erlassen werden, das etwa Anfang 2003 in Kraft gesetzt werden könnte. Bis dahin müssten die Förderaktivitäten zumindest im bisherigen Umfang gemäss Energiegesetz aus der Bundeskasse finanziert werden.

EnergieSchweiz wird voraussichtlich am 30. Januar 2001 lanciert werden.

Bern, 4. Juli 2000, **UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation**

Pressedienst

Auskunft: Dr. Hans Luzius Schmid, stv. Direktor des Bundesamtes für Energie, Programmleiter Energie 2000, Tel. 031 322 56 02